



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 134-135)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
18. Herbstmonath 1817, betreffend die Unzulässigkeit
der Ehen im zweyten Grade der Maagschaft.**

Ordnungsnummer

Datum 18.09.1817

[S. 134] Es haben UHHerrn und Obern, nach Anhörung eines Berichts und Gutachtens der Lbl. Commission des Innern, betreffend die Frage: Ob ein Wittwer die abgeschiedene Ehefrau des Bruders seiner verstorbenen Gattin ehelichen dürfe oder nicht, da dieser Verwandtschaftsgrad in den Bestimmungen des Matrimonial-Gesetzes über zulässige und verbotene Ehen nicht benannt ist, und daher das Lbl. Ehegericht darüber die hohe Behörde um gesetzmäßige Entscheidung ersuchte, in reifer Berathung erkannt: Es gehe die Unzulässigkeit solcher Ehen aus dem Sinne des 3ten Gesetzes-Paragraphs Litt. F. hervor, zufolge dessen Ehen mit Geschwistern verstorbenen oder abgeschiedener Ehegatten, oder mit Ehegatten verstorbenen oder geschiedener Geschwister verboten sind, und seye um so weniger daran zu zweifeln, da einerseits in dem Abschnitt P. noch ein weiterer Verwandtschaftsgrad als der befragliche, nämlich die nachgelassenen Ehegatten verstorbenen oder abgeschiedener Oheime und Tanten, und verstorbenen oder abge- // [S. 135] schiedener Neffen und Nichten, unter das Verbot begriffen sind, anderseits in den ehemaligen Matrimonial-Gesetzen ein ausdrückliches Verbot gegen Ehen erstbenannter Art enthalten war.

Es wird also dem Lbl. Ehegerichte der hohe Entscheid dahin mitgetheilt, daß solche Ehen nicht zulässig seyen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]